

IN KÜRZE

Mehr Schokolade im vergangenen Jahr verkauft

KILCHBERG – Lindt & Sprüngli sowie die Chocolat Frey AG haben im vergangenen Jahr mehr Schokolade verkaufen können. Bei Lindt & Sprüngli stieg der Jahresumsatz um knapp sechs Prozent, beim Betriebsgewinn war die Steigerung noch höher. Die zum Migros-Konzern gehörende Chocolat Frey steigerte den Umsatz um 4,5 Prozent.

Im vergangenen Jahr konnten die Schokoladefabriken Lindt & Sprüngli in Kilchberg (ZH) Schokolade im Wert von 1,681 Milliarden Franken verkaufen. Das organische Wachstum in Lokalwährungen betrug im Vorjahresvergleich 7,6 Prozent.

Telekom verkauft Kabelnetze

Für bis zu 2,1 Milliarden Euro an ein US-Konsortium

BONN – Nach monatelangen Verhandlungen hat die Deutsche Telekom ihre verbliebenen sechs TV-Kabelnetze für bis zu 2,1 Mrd. Euro an ein US-Konsortium verkauft. Der Verkauf bedarf unter anderem noch der Zustimmung der EU-Kartellbehörden.

Der Kaufvertrag sei am Dienstag mit einem Konsortium aus den Finanzinvestoren Apax Partners, Goldman Sachs Capital Partners und Providence Equity unterzeichnet worden; teilten die Unternehmen mit. Vereinbart wurde demnach ein Festpreis von 1,725 Mrd.

Euro in bar für die noch sechs bei dem Konzern verbliebenen Gesellschaften.

Je nach Geschäftsentwicklung könne sich die Kaufsumme für Europas grössten Kabelnetzbetreiber um nochmals 375 Millionen Euro erhöhen. Zur Frage, wann die 375 Millionen Euro zusätzlich fällig würden, wollte das Unternehmen nicht konkret werden. Der Verkauf soll Ende März abgeschlossen werden. Mit bestenfalls 2,1 Milliarden Euro liegt der Preis unter den 2,3 Mrd. Euro, die sich die Telekom noch vor einigen Monaten beim Amtsantritt des

neuen Konzernchefs Kai-Uwe Ricke erhoffte. Die Telekom hat die Milliarden aus dem Kabelverkauf fest für den Abbau ihres Schuldenberges von zuletzt rund 64 Mrd. Euro eingeplant. Er soll bis zum Jahresende auf 50 Mrd. Euro verringert werden.

Vor gut drei Jahren hatte die Telekom mit dem Verkauf von Teilen ihres deutschlandweiten Kabel-TV-Netzes begonnen. Mit den nun veräusserten sechs Gesellschaften mit rund zehn Mio. Kunden, wird sich die Telekom vollständig aus dem operativen Kabel-Geschäft zurückziehen.

Ursprünglich wollte der Konzern das verbliebene Kabelnetz für 5,5 Mrd. Euro an den US-Konzern Liberty Media verkaufen. Dies scheiterte Anfang vergangenen Jahres aber am Veto des deutschen Kartellamtes. Auch der neue Deal muss von den Kartellwächtern genehmigt werden. Dieses Mal ist wegen der Grösse der beteiligten Unternehmen allerdings Brüssel und nicht Bonn zuständig. Da als Käufer nun ein reines Finanzkonsortium und kein Medienunternehmen auftritt, schätzen Experten die Gefahr eines erneuten Verbotes als gering ein.

ANZEIGE

Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG)

Mitteilung an die Anteilhaber von

UBS (Lux) Limited Risk Fund
sowie dem Subfonds
UBS (Lux) Limited Risk Fund – USA (USD) 90% In Liquidation
Schlusszahlung (Valoren – Nr. 704 532)

1. UBS (Lux) Limited Risk Fund – USA (USD) 90% In Liquidation
Schlusszahlung (Valoren – Nr. 704 532)

Per 31. Dezember 2002 wurde der Subfonds UBS (Lux) Limited Risk Fund – USA (USD) 90% geschlossen.

Der Liquidationserlös unter Berücksichtigung der Liquidationskosten beträgt pro Fondsanteil

USD 82.53

und ist zur Auszahlung an die Anteilhaber bereitgestellt. Der nicht eingeforderte Liquidationserlös wird für einen Zeitraum von 6 Monaten bei der Depotbank und nach Ablauf dieser Frist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Zahlstelle in Liechtenstein ist die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, 9490 Vaduz.

2. UBS (Lux) Limited Risk Fund

Der Verwaltungsrat der UBS Limited Risk Fund Management Company S.A., Verwaltungsgesellschaft vom Anlagefonds UBS (Lux) Limited Risk Fund, hat mit Zustimmung der Depotbank beschlossen, die Vertragsbedingungen und den Verkaufsprospekt in einzelnen Punkten zu ändern.

Neben einigen rein formellen Änderungen bzw. Präzisierungen wird dem Portfoliomanager gestattet, zukünftig im Rahmen der Ausführung seines Mandates «Soft Commission Arrangements» einzugehen.

Unbeschadet dessen, dass der Fonds eine untrennbare rechtliche Einheit bildet, wird neu jeder Subfonds als getrennt angesehen und die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden.

Weiter wird die Definition von «Geschäftstag» präzisiert und die Möglichkeit aufgenommen, Tranchen aufzulösen sowie nach Beschluss der Auflösung eines Subfonds die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds vorzunehmen. Die Bestimmungen betreffend «Geschäfte die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden» werden präzisiert.

Im Einzelnen präsentieren sich die Änderungen wie folgt:

Vertragsbedingungen

Artikel 1 – Der Fonds und die Subfonds

Der dritte und vierte Satz des ersten Absatzes lauten neu:
Der Fonds bildet eine untrennbare rechtliche Einheit. Unbeschadet dessen wird jedoch jeder Subfonds als getrennt angesehen und die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden.

Der letzte Absatz lautet neu:
Das Nettovermögen eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Tranche und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Subfonds bzw. Tranchen werden in den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Währungen ausgedrückt.

Artikel 3 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der zweite Absatz lautet neu:
Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die einzelnen Subfonds bzw. Tranchen, die den Fonds darstellen, bestimmt deren Lancierung und, falls dies im Interesse der Anteilhaber sinnvoll erscheint, deren Schliessung.

Artikel 5 – Nettoinventarwert

Im ersten Absatz lautet die Definition von «Geschäftstag» neu:
Unter «Geschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg und/oder üblichen Feiertagen in Ländern, deren Börsen oder Märkte für die Bewertung von mehr als der Hälfte des Nettovermögens des Subfonds massgebend sind.

Der erste Satz des vierten Absatzes lautet neu:
Die Nettoinventarwerte der verschiedenen Tranchen innerhalb eines Subfonds können bedingt durch ihre spezifischen Eigenschaften voneinander abweichen.

Lit. d) des vierten Absatzes lautet neu:
Wertpapiere und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, welcher von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.

Lit. f) des vierten Absatzes lautet neu:
Der Wert der Tauschgeschäfte wird von der Gegenpartei des Swaps berechnet, ausgehend vom aktuellen Wert (Net Present Value) von allen Cash-Flows, sowohl In- wie Outflows. Diese Bewertungsmethode ist von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 6 – Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der erste Satz und das erste Lemma des ersten Absatzes lauten neu:
Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile eines, mehrerer oder aller Subfonds bzw. Tranchen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:
- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kurschwankungen unterworfen sind;

Artikel 7 – Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Der letzte Satz des vierten Absatzes lautet neu:
Auf den Zertifikaten ist vermerkt, welchem Subfonds bzw. welcher Tranche die Anteile zugehören.
Der erste Satz des sechsten Absatzes lautet neu:
Der Ausgabepreis basiert auf dem für jeden Subfonds bzw. jeder Tranche gemäss Artikel 5 errechneten Nettoinventarwert.

Der achte Absatz lautet neu:
Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Ausgabe von Anteilen an einem oder mehreren Subfonds bzw. Tranchen an bestimmte natürliche oder juristische Personen aus bestimmten Ländern oder Gegenden zeitweise auszusetzen, zu limitieren oder ganz einzustellen.

Artikel 8 – Veröffentlichungen

Der erste Absatz lautet neu:
Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Tranche werden an jedem Geschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank bekanntgegeben.

Artikel 10 – Ausschüttungen

Der erste Satz des dritten Absatzes lautet neu:
Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Subfonds bzw. die entsprechende Tranche zurück.

Artikel 12 – Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds

Auflösung des Fonds und seiner Subfonds
Der zweite Satz des zweiten Absatzes lautet neu:
Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und jede Konversion in den betroffenen Subfonds wird ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds wird auch nach diesem Beschluss möglich sein, solange die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet bleibt.

Artikel 13 – Kosten des Fonds

Der letzte Absatz lautet neu:
Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds bzw. Tranchen genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Tranchen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Tranchen proportional zu ihren Nettovermögen belastet.

Diese Änderungen in den Vertragsbedingungen haben auch die entsprechenden Anpassungen im Verkaufsprospekt erfordert. Unabhängig davon wurden im Verkaufsprospekt zusätzlich noch die nachstehend aufgeführten Änderungen vorgenommen:

Verkaufsprospekt

Portfoliomanager

Der zweite Absatz lautet neu:
Im Rahmen der Ausführung seines Mandates ist dem Portfoliomanager gestattet, «Soft Commission Arrangements» einzugehen, wobei der Portfoliomanager verschiedene geschäftsbezogene Dienstleistungen von Dritt-Parteien erhält, die vom Broker aus den Gebühren, die letzterer auf Grund von Transaktionen des Fonds erhält, bezahlt werden. Diese Transaktionen unterstehen jederzeit der Regel der «Best Execution». Diese «Soft Commission Arrangements» unterliegen folgenden Bedingungen:
- Der Portfoliomanager muss jederzeit im besten Interesse der Anteilhaber handeln;
- Die gelieferten Dienstleistungen müssen im direkten Verhältnis zu den Aktivitäten des Portfoliomanagers stehen;
- Transaktionsgebühren für den Fonds werden vom Portfoliomanager direkt an den «Broker/Dealer», bei welchen es sich um juristische und in keinem Fall um physische Personen handeln muss, gerichtet;
- Der Portfoliomanager muss der Verwaltungsgesellschaft regelmässig Berichte zustellen über die Natur der über «Soft Commission Arrangements» erhaltenen Dienstleistungen.

Beteiligung am UBS (Lux) Limited Risk Fund

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis
Der erste Satz des ersten Absatzes lautet neu:
Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil eines jeden Subfonds werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds libelliert sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Subfonds geteilt wird.

Ausgabe von Anteilen

Der siebte Absatz lautet neu:
Es werden pro Anteilklasse eines jeden Subfonds nur Inhaberanteilscheine in Stücken zu 1 oder mehr Anteilen ausgegeben.

Steuern und Kosten

Steuerstatut
Der erste Satz des vierten Absatzes lautet neu:
Auf dem Nettovermögen jedes Subfonds wird jedoch die Abkommensabgabe des Grossherzogtums Luxemburg («taxe d'abonnement») von 0,05% pro Jahr erhoben, zahlbar jeweils am Ende eines Quartals.

Anlagegrundsätze

4 Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben
4.2 Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente
Ziff. 4.2 lit. c) «Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden» lautet neu:
Mit Ausnahme von Optionen auf Wertpapiere und Devisengeschäfte kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, wenn diese an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert bzw. gehandelt werden, oder mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften getätigt werden, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Tauschgeschäften sowie aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere hervorgehen, das Nettovermögen des entsprechenden Subfonds nicht übersteigen.

In diesem Zusammenhang kann sie auf akzessorischer Basis Optionen auf Zins-Swaps (Swaptions) tätigen, wobei die Vertragspartei dieser Optionen und der zu Grunde liegenden Zins-Swaps ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Diese Geschäfte dürfen aber zu keinem Zeitpunkt getätigt werden, um die Anlagepolitik des Fonds zu verändern.

Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere, für die eine angemessene Absicherung besteht, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, deren Gegenstand nicht Optionen auf Wertpapiere sind, wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettopositionen der Kontrakte (nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufsposten), die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen, und
- die Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen der Summe der Basispreise der Optionen, die die Nettoverkaufspositionen bilden und sich auf denselben zu Grunde liegenden Vermögenswert beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft auf akzessorischer Basis Tauschgeschäfte (Swaps) tätigen, mit Ausnahme von Swaps auf Devisenwechselkursen. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Diese Tauschgeschäfte dürfen aber zu keinem Zeitpunkt getätigt werden, um die Anlagepolitik des Fonds zu verändern.

Diese Vertragsbedingungen treten mit Veröffentlichung im Luxemburger Mémorial am 27. Januar 2003 in Kraft. Die neuen Vertragsbedingungen sowie der neue Verkaufsprospekt von UBS (Lux) Limited Risk Fund können kostenlos bei UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 291, Route d'Arion, L-1150 Luxembourg sowie beim Vertreter in Liechtenstein angefordert werden.

Luxemburg und Vaduz, 29. Januar 2003

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.
B.P. 91, L-2010 Luxembourg

Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein
Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft
Städtle 44
9490 Vaduz